

Baden, 31. Oktober 2023

Bundesamt für Energie  
Sektion Wasserkraft  
[wasserkraft@bfe.admin.ch](mailto:wasserkraft@bfe.admin.ch)

## **Anhörung zur Vollzugshilfe «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der Anhörung zur Vollzugshilfe «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» zu äussern.

Aus unserer Sicht ist die vorliegende Vollzugshilfe in ihrer Gesamtheit unausgewogen, da der Hauptfokus klar auf dem Schutzbereich liegt und die Nutzenseite zu kurz kommt. Die Vollzugshilfe entspricht nicht einer Positivplanung im Sinne des Energiegesetzes, sondern ist darauf ausgelegt, Projekte zum Ausbau der Wasserkraft zu verhindern. Dieses Ungleichgewicht ist im gesamten Dokument und anhand verschiedener Beispiele ersichtlich. Vor dem Hintergrund des breit abgestützten politischen Konsenses zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der drohenden Winterstromlücke ist diese Stossrichtung unverständlich und deutlich abzulehnen.

---

### **Die Vollzugshilfe entspricht primär einer Schutzplanung und nicht einer Nutzungsplanung, wie es das Gesetz vorsieht.**

---

#### **Wille des Gesetzgebers wird nicht respektiert**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnG sorgen die Kantone dafür, dass die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden. Sie schliessen zudem bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Die Kantone haben somit die **Pflicht**, die Nutzung der Wasserkraft in den kantonalen Richtplänen im Bereich Energie festzulegen. Demgegenüber ist das Freihalten von Gebieten im Interesse des Schutzes lediglich eine **Option**. Dem Kommentar zum Energierecht ist zu entnehmen, dass Gebiete in der Regel einer Nutzung zugeführt werden und nur in Ausnahmefällen durch eine Negativplanung freigehalten werden sollen.<sup>1</sup> Zudem widerspricht die in der Vollzugshilfe vorgeschlagene Negativplanung auch dem Gesetzeszweck von Art. 8b RPG, wonach ein Richtplan die geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen soll. Die vorliegende Vollzugshilfe hebt damit das geltende Rechtsverständnis aus, da der Fokus nicht wie vom Gesetzgeber beabsichtigt auf der Nutzung, sondern auf dem Schutz liegt und das übergeordnete Ziel, namentlich die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, ausser Acht gelassen wird.

---

<sup>1</sup> Lorenzini, Patrizia. 2020. «Art. 10 EnG». S. 110. Rz. 21. In *Kommentar zum Energierecht* (Band III), hrsg. v. Brigitta Kratz, Michael Merker, Renato Tami und Stefan Rechsteiner. Bern: Editions Weblaw.



### **Ausufernder Katalog an Schutzinteressen**

Für die Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken schlägt die Vollzugshilfe eine Gegenüberstellung von Schutz- und Nutzungskriterien vor. Für die Schutzplanung definiert sie drei Kategorien: Ausschluss, grosses und mittleres Schutzinteresse. Diese Einstufung stellt die Grundlage für die 3x3 Bewertungsmatrix zur Bestimmung der Nutzungseignung dar. In der umfangreichen Liste fallen 14 der insgesamt 19 Schutzkriterien unter die Kategorie Ausschluss oder grosses Schutzinteresse. Darunter sind auch Gewässerstrecken, in denen ökologische Aufwertungen lediglich «geplant» sind. BLN-Gebieten und dem UNESCO-Weltnaturerbe werden pauschal grosse Schutzinteressen zugewiesen, obwohl dies einer vertieften Beurteilung bedürfte. Dieses Ungleichgewicht wird auch durch eine qualitative Betrachtung der Bewertungsmatrix bestätigt, wo rote und orange Farben dominieren. In fünf von neun Fällen ist die Nutzung ausgeschlossen oder nur mit starken Vorbehalten möglich. Demgegenüber ist die Nutzung der Gewässerstrecken nur in zwei von neun Fällen vorgesehen.

Eine zielführende Abwägung zwischen Schutz und Nutzen, wie sie die Bewertungsmatrix suggeriert, ist insgesamt nicht möglich. Die Vollzugshilfe soll sich auf Gebiete beschränken, bei denen ein Ausbau eindeutig ausgeschlossen ist. Diese Herangehensweise hat sich bereits beim runden Tisch Wasserkraft bewährt.

---

### **Der umfassende Schutzkriterienkatalog soll sich auf diejenigen Gebiete beschränken, die vom Gesetz tatsächlich ausgeschlossen sind.**

---

Weiter kritisieren wir, dass die Beurteilung der Gewässersysteme im Einzugsgebiet keinen festgelegten Kriterien folgen soll, sondern einer «Experteneinschätzung» bedarf, die in der Vollzugshilfe nicht genauer erläutert wird. Wir fordern, dass Kriterien dafür transparent dargelegt werden und die Ausgewogenheit von Experteneinschätzungen garantiert wird.

### **Unvollständige Berücksichtigung des Nutzenpotenzials**

Die Beurteilung des Nutzens erfolgt auf Basis des Linienpotenzials und eines Bonus für den Winteranteil. Das Linienpotenzial ist als Parameter für den Nutzen grundsätzlich geeignet, greift jedoch aus unserer Sicht viel zu kurz. Weitere Ausbauziele, wie zum Beispiel Speichermöglichkeiten und die Regelbarkeit der Produktion, müssen auch in die Nutzungsplanung einfließen. Die Eignungsbeurteilung einer Gewässerstrecke soll zudem in Kombination mit anderen Potentialen, insbesondere in Verbindung mit bestehenden Anlagen gemacht werden. So kann zum Beispiel eine Überleitung des Wassers in ein bestehendes Kraftwerkssystem das Linienpotenzial eines Projekts vervielfachen. Wir fordern deshalb, dass die Vollzugshilfe solche Potenziale stärker in Betracht zieht und in der Konsequenz mehr Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer Positivplanung aufzeigt.

---

### **Das Nutzenpotenzial muss umfassender und vernetzter gedacht werden, um eine echte Positivplanung zu ermöglichen.**

---

### Weitere Anmerkungen

Das Parlament berät derzeit mehrere Geschäfte, die sich mit der Energieversorgung und dem Ausbau der Wasserkraft befassen. In der Detailberatung zum Mantelerlass ([21.047](#)) ist eine Erhöhung der Zielwerte für die Wasserkraft auf 37.9 (2035) und 39.2 TWh vorgesehen (Art. 2 Abs. 2 E-EnG). Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, dass alle aktuellen Energie- und Ausbauziele des Bundes respektiert und aufgenommen werden. Auch weitere Änderungen in der Gesetzgebung sind in der Vollzugshilfe vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, so zum Beispiel die Aufhebung des absoluten Verbots neuer Anlagen in Gletschervorfeldern.

**Infolge all dieser Kritikpunkte lehnen wir den Entwurf der Vollzugshilfe ab und weisen diesen zur grundlegenden Überarbeitung zurück.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Andreas Stettler  
Geschäftsführer



Manuela Rihm  
Kommunikation und Politik

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen Wasserkraft ein. Als führender Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft vertritt er die Interessen der Branche und unterstützt nachhaltige Lösungen im Bereich der Schweizerischen Wasserkraft.